

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA, Ing. Udo Guggenbichler, MSc und Wolfgang Seidl betreffend „Geschlechtsangabe“, eingebbracht in der Generaldebatte zum Rechnungsabschluss 2021 am 27. Juni 2022 zu Post 1

Männlich, weiblich, divers, inter, offen und "keine Angabe" — diese sechs Auswahlmöglichkeiten beim Geschlecht werden künftig auf dem Meldezettel stehen. Das sieht eine Novelle des Meldegesetzes vor, deren Entwurf vor kurzem den Ministerrat passiert hat. Aber das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2018 betrifft darüber hinausgehend unzählige öffentliche Dokumente und schafft auch das Problem, dass die eingetragenen Bezeichnungen ein sog. „Zwangouting“ für Betroffene darstellen.

Einige früher vorhandene Unterschiede, für die man das Geschlecht einer Person wissen musste, wurden inzwischen auch beseitigt. So darf nun jeder mit jedem eine Ehe schließen. Doch immer noch gibt es die Wehrpflicht nur für Männer. Wer sich also dem Geschlecht X zugehörig fühlt, muss nicht zum Heer. Umgekehrt ist das Geschlecht X gegenüber dem weiblichen benachteiligt: Nur Frauen dürfen bereits mit 60 statt mit 65 Jahren in Pension gehen. Diese beiden Ungleichbehandlungen hat der Gesetzgeber im Verfassungsrang abgesichert, sodass der VfGH nicht (mehr) eingreifen kann. Das Pensionsalter für Frauen soll aber bis 2033 komplett an das der Männer angeglichen werden.

"Divers" und "inter" sind auf dem Meldezettel künftig Bezeichnungen für Personen des Geschlechts X. "Offen" bedeutet, dass das Geschlecht noch nicht festgelegt wird (bei Kindern mit sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtsmerkmalen). "Keine Angabe" heißt, dass man bisher einem Geschlecht zugeordnet war, dies aber nicht mehr sein möchte.

Als Mann beim Wohnsitzwechsel "keine Angabe" auf den Meldezettel zu schreiben würde aber kaum ausreichen, um der Wehrpflicht zu entgehen. Die meisten Rechtswirkungen gehen nämlich nicht vom Meldezettel, sondern vom Personenstandsregister aus. Wer dort von Geburt an als männlich eingetragen sei, könnte aber selbst nach der Aufforderung zur Stellung noch geltend machen, doch weiblich oder divers zu sein. Dann müsste dies in einem Verfahren geklärt werden. Ebenso, wenn ein Mann mit 60 erklärt, doch eine Frau sein und nun in Pension gehen zu wollen.

Grundsätzlich hat der VfGH ausgesprochen, dass intersexuelle Personen selbst eine Definition für sich auswählen können. Nur ein Bezug zur sozialen Realität müsse da sein (damit wollte das Gericht Fantasiebezeichnungen ausschließen). Der Staat hat laut dem VfGH aber das Recht, die Bezeichnungen für zwischengeschlechtliche Personen auf bestimmte Bezeichnungen einzuschränken — per Verordnung oder Gesetz. Was der Staat nun mit dem Meldegesetz für das Melderegister auch macht.

Für das Personenstandsregister, in das man sich schon länger als intersexuell eingetragen lassen kann, wurden die Eintragungsmöglichkeiten vom Ministerium ähnlich wie nun im Melderegister beschränkt, aber nur per Erlass. Weswegen diese Einschränkungen entgegen der Praxis gar nicht gelten dürften. Ein Erlass ist bloß eine interne

Anweisung an die Behörden, Verordnung und Gesetz wirken hingegen auch gegenüber den Bürgern.

Will man sich im Personenstandsregister von männlich zu weiblich oder umgekehrt umdefinieren, braucht es keinen Nachweis der Änderung von Geschlechtsmerkmalen mehr. Es reicht, wenn man anders beweist (etwa anhand von Fotos und Lebensstil), warum man sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt. Eine Eintragung als inter oder divers würden die Behörden aber weiterhin nur erlauben, wenn man beiderlei Geschlechtsmerkmale vorweisen kann.

Um Missbrauch hintanzuhalten, Ungleichbehandlungen, „Zwangsouting“ und unnötige Bürokratie abzustellen, stellen die gefertigten Gemeinderäte daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat fordert die Bundesregierung auf, dem Nationalrat eine verfassungsrechtliche Gesetzesgrundlage zuzuleiten, die wieder die Geschlechtsangabe „weiblich“ und „männlich“ im Meldewesen, im Personenstandsregister und bei allen öffentlichen Dokumenten einführt.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

